

Lea Babucke

Die rechtliche Würdigung von Straftaten, die während der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung begangen wurden

– Eine Analyse der aktuellen Rechtsprechung des BGH zur Frage der Erheblichkeit und der Gefährlichkeitsprognose gemäß § 63 StGB –

Zusammenfassung

Seit geraumer Zeit wird in einer gefestigten Rechtsprechung des BGH davon ausgegangen, dass bei der Bewertung von Straftaten im Falle von Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit im Zusammenhang mit der Prüfung der Anordnung einer Maßregel gem. § 63 StGB solche Taten, die innerhalb einer psychiatrischen Einrichtung begangen wurden, nicht mit Straftaten außerhalb derartiger Einrichtungen gleichgesetzt werden dürfen. Im Jahr 2019 hat der 5. Senat in einer neuerlichen Entscheidung Zweifel an der Verallgemeinerbarkeit dieser Aussage angeführt, insbesondere mit Blick auf die diesem Postulat möglicherweise zu entnehmende Wertung, Taten innerhalb einer psychiatrischen Einrichtung seien generell weniger erheblich. Wenige Monate später stütze der 1. Senat des BGH hingegen neuerlich die bereits etablierte Rechtsprechung. Im folgenden Artikel werden diese beiden Entscheidungen mit den zugrundeliegenden Sachverhalten jeweils vorgestellt. Daran anschließend wird erörtert, inwieweit hier tatsächlich ein Dissens zwischen diesen beiden Strafsenaten des BGH vorliegt und welche Folgerungen aus diesen Entscheidungen gezogen werden sollten.

Schlüsselworte: § 63 StGB – Forensische Psychiatrie – Maßregel – Prognose – Gefährlichkeit – Sachverständigengutachten – Schuldfähigkeit – BGH-Rechtsprechung

The legal evaluation of offences committed while in a mental health facility
- An analysis of the current case law of the BGH on the question of relevance and the prognosis of danger according to Section 63 of the German Criminal Code -

Abstract

For some time now consolidated case law of the BGH (Bundesgerichtshof [German Supreme Court]) i.e. states that when evaluating acts committed by mentally ill offenders

DOI: 10.5771/2365-1083-2020-2-274

as part of the examination of Section 63 of the German Criminal Code, those acts that are committed within a psychiatric institution must not be equated with acts outside such institutions. In 2019, the 5th Senate of the BGH raised doubts regarding the generalizability of this statement in a new decision. Particularly the possible inference from this postulate that acts within a psychiatric institution are generally less significant raised concerns. A few months later, however, the 1st Senate of the BGH supported the already established case law. In the following article, these two decisions are presented with the underlying facts. This is followed by a discussion about the extent to which there is actually a relevant dissent between these two criminal senates of the BGH and what conclusions should be drawn from these decisions.

Key Words: § 63 StGB (German Penal Code), Prognosis, Dangerousness, Expert Evidence, Forensic Psychiatry, Insanity, diminished responsibility, BGH (German Supreme Court)

1. Einleitung

Im letzten halben Jahr sind zwei, auf den ersten Eindruck widerstreitende, Entscheidungen des BGH ergangen, die sich mit der gerichtlichen Prüfung der Erheblichkeit von innerhalb von psychiatrischen Einrichtungen begangenen Straftaten im Zusammenhang mit der Prüfung der möglichen Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung wegen einer solchen Anlasstat gem. § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) sowie mit der Frage eines Erfordernisses einer expliziten Darstellung dieser Prüfung in den Urteilsgründen befassten. Im Hintergrund dieser Entscheidungen steht die bisher gefestigte ständige Rechtsprechung des BGH, der zufolge Taten, die innerhalb einer psychiatrischen Einrichtung durch dort Untergebrachte begangen wurden, nicht mit solchen Taten gleichgesetzt oder als mit diesen vergleichbar bewertet werden können, die außerhalb einer derartigen Unterbringung stattgefunden haben.¹

2. Zur Entscheidung des 5. Strafsenats am BGH

Ausgangspunkt der aktuellen Debatte ist ein Beschluss des 5. Strafsenats vom 24.10.2019 (5 StR 410/19, BeckRS 2019, 27298), der in der Literatur durchaus positiv aufgenommen wurde.² Gegenstand dieses Verfahrens war die Revision eines Beschuldigten gegen ein Urteil des Landgerichts Lübeck. Nach den Feststellungen des Landgerichts wies der Beschuldigte eine paranoide Schizophrenie auf. Aufgrund dessen wurde er stationär in eine psychiatrische Einrichtung aufgenommen bzw. auf Basis des

1 BGH NStZ 1999, 611, 612; NStZ 2002, 590, 591; NStZ-RR 2009, 169, 170; NStZ 2011, 202, 203.

2 Vgl. hierzu Peglau, Rechtsprechungswandel: Erheblichkeit (i.S.v. § 63 StGB) von in der Unterbringung begangenen rechtswidrigen Taten, in: jurisPR-StrafR, Anm. 3; Schauf, Distanzierung von der Rechtsprechung zum „Tatort Institution“, in: R&P 2020, 93.

PsychKG des Landes Schleswig-Holstein dort untergebracht. Im Rahmen dieser Unterbringung kam es zu insgesamt fünf Taten des Untergebrachten innerhalb dieser psychiatrischen Einrichtung, die das zuständige Landgericht in erster Instanz strafrechtlich zu würdigen hatte.

Die erste Tat ereignete sich, nachdem ein Mitpatient, der bemerkt hatte, dass der Beschuldigte auf den Stationsflur urinierte, ihn aufforderte, den Boden zu reinigen. Der Beschuldigte ergriff daraufhin einen Wischmop mit einer Metallkante und schlug dem Mitpatienten mehrfach auf den Kopf. Auch die zweite Tat war eine körperliche Auseinandersetzung, bei welcher der Beschuldigte einen Mitpatienten gegen die Wand gedrückt und mehrfach mit der Faust ins Gesicht geschlagen hatte. Die dritte Tat ereignete sich ebenfalls gegenüber einem Mitpatienten. Nachdem der Beschuldigte das Dienstzimmer einer Pflegekraft aufgesucht und diese verbal angegangen war, schlug er einem Mitpatienten, der ebenfalls das Dienstzimmer betreten hatte, mit der Faust auf den Kopf. Als dieser auf den Flur flüchtete trat der Beschuldigte ihm mehrfach in den Rücken. Bei der vierten Tat trat er einem Mitpatienten ebenfalls mehrfach in den Rücken sowie in das Gesäß. Die fünfte von dem Landgericht zu würdigende Tat, ereignete sich, nachdem ein anderer Mitpatient versucht hatte, einen Pfleger zu schlagen, woraufhin der Beschuldigte diesem Pfleger erfolgreich zu Hilfe eilte. Noch aufgebracht von den Geschehnissen, nahm der Beschuldigte im Raucherzimmer sitzend ein Brotmesser zur Hand, welches er sich zuvor aus dem Speisesaal mitgenommen hatte, und erklärte gegenüber einem anderen Mitpatienten, er würde diesen umbringen, wobei er im Anschluss in Richtung des Oberkörpers des Mitpatienten stach, diesen jedoch nur am Arm traf.

Das Landgericht würdigte die Taten 1 und 5 als gefährliche Körperverletzungen gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB und die Taten 2 bis 4 als vorsätzliche Körperverletzungen gemäß § 223 Abs. 1 StGB. Unter Bezug auf die Gutachten der involvierten psychiatrischen Sachverständigen nahm das LG, wegen einer zumindest nicht ausschließbaren Aufhebung der Unrechtseinsicht aufgrund der psychiatrischen Erkrankung des Beschuldigten, bezüglich der Taten eins bis vier eine jedenfalls verminderte Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB an. In Hinblick auf die fünfte Tat ging das Landgericht von einem Wahn des Beschuldigten aus und nahm Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB an. Das Landgericht folgte zudem den psychiatrischen Sachverständigen dahingehend, dass der Beschuldigte gefährlich im Sinne des § 63 S. 1 StGB sei und dass ohne die Unterbringung im Maßregelvollzug mit der weiteren Begehung von Körperverletzungen – auch unter dem Einsatz von Tatwerkzeugen – mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei.

Der 5. Strafsenat am BGH erörterte in seinem Beschluss vom 24.10.2019, dass die Entscheidung des Landgerichts, den Beschuldigten nach § 63 StGB unterzubringen, im Ergebnis einer sachlich-rechtlichen Prüfung standhalte. Als problematisch stufte der Senat lediglich den Umstand ein, dass das Landgericht die ständige Rechtsprechung des BGH in Hinblick auf die besonderen Anforderungen, die im Kontext von § 63 StGB an Taten zu stellen sind, die ein Beschuldigter im Rahmen einer Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung begeht, nicht beachtet habe. Dies nahm der 5. Strafsenat

nat zum Anlass, die Entstehungsgeschichte der diesbezüglichen ständigen Rechtsprechung im Rahmen dieser revisionsrechtlichen Entscheidung differenziert darzulegen und deren Grundlagen zu erläutern.

1998 erkannte der 4. Strafsenat des BGH erstmalig die Unterbringung eines bereits auf anderer Rechtsgrundlage Untergebrachten in dem skizzierten Kontext als *unverhältnismäßig* gemäß § 62 StGB an.³ Der 4. Strafsenat erörterte hierzu, dass soweit ein Beschuldigter krankheitstypische und krankheitsbedingte Anlasstaten im Rahmen einer bereits aus anderen Gründen angeordneten Unterbringung begehe und es sich bei seinen Tatopfern um Angehörige des Pflegepersonals handle, für die Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB in der Regel kein Raum sei. Insoweit käme zum Tragen, dass das Verhalten eines in einer psychiatrischen Klinik dauerhaft Untergebrachten gegenüber dem im Umgang mit schwierigen und aggressiven Patienten geschulten Personal im Rahmen einer wertenden Betrachtung nicht mit Handlungen gleichzusetzen sei, die ein schuldunfähiger oder vermindert schuldfähiger Täter im Leben in Freiheit gegenüber beliebigen Dritten oder ihm nahestehender Personen begehe.

Nachfolgende weitere Entscheidungen des BGH in dieser Frage sahen die Frage des Begehungsortes der Anlasstaten dann nicht mehr als einen Umstand an, der im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung relevant wäre, sondern maßen ihm vielmehr bei der Gefährlichkeitsprognose die entscheidende Bedeutung zu und dort im Rahmen der Prüfung der Erheblichkeit sowohl der begangenen als auch der prognostisch künftig zu erwartenden Taten.⁴ Der Umstand, dass Taten innerhalb einer Einrichtung nicht mit solchen außerhalb einer Einrichtung gleichgesetzt werden dürfen, sei durch das Tatgericht zu berücksichtigen. Diese Frage müsse zudem auch in der betreffenden Entscheidung ausdrücklich erörtert werden, wenn die Taten nicht ausschließbar ihre Ursache (auch) in der durch die Unterbringung bestehenden Situation hätten. Ursprünglich bezogen auf Taten innerhalb der Einrichtung gegenüber geschultem Personal entwickelt, übertrug der BGH diese Maßstäbe später auch auf Taten zum Nachteil von Mitpatienten.⁵

Der 5. Strafsenat führte in seiner aktuellen Entscheidung vom 24.10.2019 dazu weiter aus, der bisherigen gefestigten Rechtsprechung in dieser Frage könne nicht gefolgt werden, soweit dieser die Annahme zugrunde liege, dass Taten, die nach allgemeinen Regeln als erheblich einzuordnen sind, pauschal weniger schwer wiegen, wenn diese Taten während einer Unterbringung begangen würden. Insoweit verwies er auf Entscheidungen des 4. Strafsenats sowie des Bundesverfassungsgerichts.⁶

3 BGH NStZ 1998, 405.

4 BGH NStZ 1999, 611, 612; NStZ 2002, 590, 591; NStZ 2009, 169, 170; NStZ-RR 2011, 202, 203.

5 BGH NStZ 1999, 611; NStZ 2002, 590.

6 BGH Beschluss vom 25. April 2012–4 StR 81/12, BeckRS 2012, 11070; BVerfG NJW 2012, 513.

In der angeführten Entscheidung des 4. Strafsenats des BGH lautete es auszugsweise:

„[...] die Anlasstaten[...], die für sich betrachtet gewichtige Straftaten sind. Jedoch sind solche Verhaltensweisen innerhalb einer Einrichtung gegenüber dem Pflegepersonal nicht ohne weiteres denjenigen Handlungen gleichzusetzen, die ein Täter außerhalb einer Betreuungseinrichtung begeht. [...] Soweit die Strafkammer in diesem Zusammenhang darauf abstellt, dass es sich bei den geschädigten Zeuginnen gerade nicht um im Umgang mit schwierigen und aggressiven Patienten erfahrenes besonders geschultes Personal, sondern um einfache Krankenpflegerinnen gehandelt habe, rechtfertigt dies keine Gleichsetzung der Taten mit solchen außerhalb der Einrichtung. Es kann von einer psychisch schwer erkrankten Person nicht erwartet werden, das Krankenpflegepersonal nach entsprechend geschulten und ungeschulten Personen zu unterscheiden.“⁷

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hieß es dazu:

„Zu erwartende Gewalt- und Aggressionsdelikte sind nach der fachgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig zu den erheblichen Taten zu rechnen [...]. Dabei sind allerdings Tötlichkeiten während einer Unterbringung nicht ohne Weiteres denjenigen Handlungen gleichgesetzt, die ein Täter außerhalb einer Betreuungseinrichtung begeht[...].“⁸

Der 5. Strafsenat bezog sich sodann auf die erste, die ständige Rechtsprechung initiierende Entscheidung des 4. Strafsenats am BGH und führte weiter aus, es sei zwar möglich, dass eine Gewalttat zum Nachteil geschulter, hinreichend kräftiger und/oder über besondere Hilfs- und Schutzmittel verfügender Pflegekräfte in einem milderen Licht erschiene als dieselbe Tat gegenüber einem sonstigen Dritten. Dieser Umstand der „Wehrhaftigkeit“ treffe jedoch schon nicht auf das gesamte pflegerische Personal zu. Insoweit äußerte der Senat Bedenken, zur Begründung einer generell minderen Gewichtung von Taten auch darauf abzustellen, dass ein psychisch Schwerkranker das Pflegepersonal womöglich nicht nach entsprechend geschulten und ungeschulten Kräften unterscheiden könne. Es wäre hier zu berücksichtigen, dass nicht die „Gleichsetzung“ einschlägiger Taten mit solchen außerhalb von Einrichtungen besonderer Begründung bedürfe, sondern vielmehr die Ungleichbehandlung ansonsten gleichartiger Taten alleine aufgrund des Ortes der Tatbegehung. Gegenüber Mitpatienten würden die angeführten Gründe der Rechtsprechung zur Andersbehandlung überdies nicht ohne Weiteres zutreffen. Mitpatienten verfügten gerade nicht über etwaige Schulungen im Umgang mit aggressiven Patienten. Vielmehr seien sie aufgrund ihrer Unterbringungssituation und fehlender Ausweichmöglichkeit in besonderem Maße schutzbedürftig.

7 BGH Beschluss vom 25. April 2012–4 StR 81/12, BeckRS 2012, 11070, Rn. 5.

8 BVerfG NJW 2012, 513, 514.

Diese Erwägungen veranlassten den 5. Strafsenat dazu, sich der Ansicht zuzuneigen, dass Tatgerichte die Besonderheiten der Unterbringungssituation nur dann ausdrücklich zu würdigen hätten, wenn hierzu nach den konkreten Umständen der Taten Anlass bestünde. Ohne besonderen Anlass könne es hingegen keinen durchgreifenden Erörterungsmangel darstellen, wenn sich ein Tatgericht im Rahmen einer im Übrigen rechtsfehlerfreien Gefährlichkeitsprognose nicht gesondert mit dem Umstand der Örtlichkeit der Tatbegehung auseinandersetze. Gerade bei Taten gegenüber Mitpatienten würde demnach in der Regel kein Anlass zu einer eigenständigen besonderen Begründung bestehen.

Zur Vorlage dieser Frage gemäß § 132 Abs. 3 GVG zum großen Senat des BGH kam es jedoch nicht, denn der 5. Strafsenat erkannte in der bisherigen Rechtsprechung seinerseits keine Anhaltspunkte für eine Erörterungspflicht bezüglich der Erheblichkeit bei Taten zum Nachteil von Mitpatienten. Angesichts des Verlaufes der festgestellten Anlasstaten sei zudem auszuschließen gewesen, dass diese im konkret zu entscheidenden Fall maßgeblich durch die Unterbringungssituation bedingt waren. Der Senat folgte, die Unterbringung sei lediglich der „äußere Mantel“ für die Tatbegehung gewesen und zumindest die Taten 1, 2 und 4 seien Alltagsituationen entsprungen, die sich so auch außerhalb einer Unterbringungssituation hätten ereignen können.

3. Zur Entscheidung des 1. Strafsenats am BGH

Nur drei Monate später kam es zu einer unmittelbaren Antwort auf diesen Vorstoß des 5. Strafsenats im Rahmen eines Beschlusses des 1. Strafsenats des BGH.⁹ Anlass war die Revision eines Beschuldigten gegen ein Urteil des Landgerichts Heilbronn.

Das Landgericht hatte im Sicherungsverfahren die Unterbringung des Beschuldigten gemäß § 63 StGB angeordnet. Der Beschuldigte in der zu würdigenden Fallkonstellation war bisher noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er hatte am 24. Dezember 2018 aufgrund eines paranoiden-psychotischen Schubes seiner rezidivierenden depressiven Störung die Idee, er könne seine verschiedenartigen Probleme dadurch lösen, dass er die Kanzleiräume seines damaligen Rechtsanwaltes aufsuche und dort durch die Entzündung des „Feuer Gottes“ ein Zeichen setze. Diesem Ansinnen gab der Beschuldigte nach. Er verschaffte sich Zugang zu den Büroräumen, suchte dort Toilettenpapier und Weihnachtsdekoration zusammen, legte diese in einen Tontopf, zog sich eine Robe an und entflamte den befüllten Topf mittels eines Feuerzeuges. Der Beschuldigte gab sodann Papierseiten und andere Materialien hinzu, lachte vor Freude und tanzte um den brennenden Topf herum, bis Polizeibeamte eintrafen und ihn widerstandslos festnahmen. Der Beschuldigte wurde sodann in eine psychiatrische Einrichtung gebracht und blieb dort zunächst auf freiwilliger Basis.

Am 30. Dezember 2019 verlangte der Beschuldigte nach einem Ausgang. Unter Verweis auf seinen Zustand wurde ihm dieser verwehrt. Hierauf reagierte der Beschuldigte mit den Worten „Ok. Das ist nicht gut. Dann wird’s jetzt passieren.“ Weil er davon

9 BGH (1. Strafsenat), Beschluss vom 15.1.2020 – 1 StR 604/19, BeckRS 2020, 3419.

überzeugt war, dass die Klinik von Geistern heimgesucht würde, wollte der Beschuldigte diese unbedingt verlassen und seine Flucht mit dem „Feuer Gottes“ begleiten. Hierzu verwendete der Beschuldigte einen Tannenbaum, der sich im Bereich der Kantine der Klinik befand, zog diesen auf den Balkon und lehnte ihn an die hölzernen Verstreben und eine hölzerne Fensterbank an, die er mit Zeitungen und Textilien präparierte. Er entfernte zudem diverse Gegenstände, um die Balkontür zu verbarrikadieren und dem Klinikpersonal so den Weg zu versperren. Auf dem so vorbereiteten Balkon zündete der Beschuldigte dann alle Gegenstände an. Die entstehenden Flammen hatten dabei das Potential, die Holzverkleidung und weitere Teile des Gebäudes zu erfassen. Das Klinikpersonal konnte jedoch schließlich die Tür zum Balkonbereich aufdrücken, den Beschuldigten überwältigen und das Feuer löschen. Es entstand lediglich geringer Schaden.

Das Landgericht würdigte die Tat am 30. Dezember 2018 als versuchte schwere Brandstiftung, §§ 306a Abs. 1 Nr. 1, 22, 23 StGB, in Tateinheit mit Sachbeschädigung, § 303 StGB. In Übereinstimmung mit dem hinzugezogenen Sachverständigen nahm es an, dass der Beschuldigte bei Tatbegehung an einer rezidivierenden depressiven Störung mit paranoid-psychotischen Episoden litt, so dass zwar seine Einsichtsfähigkeit nicht beeinträchtigt, die Steuerungsfähigkeit aber nicht ausschließbar aufgehoben, zumindest aber sicher erheblich vermindert gewesen sei. Das Landgericht ging ferner von einer Gefährlichkeit des Beschuldigten für die Allgemeinheit aus, da dessen Krankheitsbild typisch für ungünstige Prognosen sei und mit weiteren erheblichen Taten zu rechnen wäre. Hieraus leitete das Landgericht die Voraussetzungen für eine Unterbringung des Beschuldigten gemäß § 63 StGB ab. Es führte hierzu insbesondere aus, der ungünstigen Prognose stünde nicht entgegen, dass die Anlasstat nur ein Versuch darstelle, denn der Beschuldigte habe diese in dem besonders schützenden Umfeld einer Klinik begangen, in der er beobachtet und mit einer an sich gegebenen Perspektive zur Genesung behandelt wurde.

Diese Anordnung der Unterbringung hielt der rechtlichen Überprüfung durch den 1. Strafsenat nicht stand. Die Prognose der zukünftigen Gefährlichkeit weise durchgreifende sachlich-rechtliche Mängel auf. Für die vollständige Gefährlichkeitsprognose hätte es einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und seines Verhaltens im Rahmen der seit der Tatbegehung andauernden vorläufigen Unterbringung im Maßregelvollzug bedurft, zumal der Beschuldigte, trotz seiner langjährig bereits bestehend erkannten Erkrankung, bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war.

Daneben habe das Landgericht im Rahmen der Gesamtwürdigung die ständige Rechtsprechung des BGH zur Berücksichtigung des Umstandes der Unterbringung bei der Prüfung der Erheblichkeit im Rahmen der Gefährlichkeitsprognose nicht erkennbar beachtet. Der Umstand, dass innerhalb einer Einrichtung begangene Taten nicht mit solchen außerhalb einer Einrichtung gleichgesetzt werden dürfen, wenn die Taten ihre Ursache nicht ausschließbar (auch) in der durch die Unterbringung bestehenden Situation haben, sei hier besonders in den Blick zu nehmen gewesen.

Im Zuge dieser Feststellung zog der 1. Strafsenat dann auch die Entscheidung des 5. Strafsenats heran und erläuterte, dass er die vom 5. Strafsenat geltend gemachten Bedenken nicht zu teilen vermöge. Verhaltensweisen eines möglicherweise schwierigen Insassen in einer Unterbringungseinrichtung, durch die Pflegepersonal oder auch Mitpatienten betroffen würden – insoweit sah der 1. Strafsenat keinen Unterschied –, seien bei wertender Betrachtung nicht mit Handlungen des gleichen Täters außerhalb der Betreuungseinrichtung gleichzusetzen. Schon ihrem äußeren Eindruck nach würden diese Taten weniger nach einer Maßregel verlangen. Dies gelte umso mehr, wenn sich der Täter durch die Tat dem Vollzug der Unterbringung durch Flucht entziehen will. Diese Umstände seien daher generell und nicht nur dann zu berücksichtigen, wenn nach den konkreten Umständen der Tat besonderer Anlass zur ausdrücklichen Würdigung der Unterbringungssituation besteht. Die Gefährlichkeitsprognose sei auf die Grundbedingung der Freiheit ausgerichtet. Taten unter den Umständen einer gesicherten und freiheitsbeschränkenden Verwahrung seien deshalb zwar nicht weniger gewichtig, aber, im Gegensatz zu den Ausführungen des 5. Strafsenats, von geringerer prognostischer Aussagekraft. Dies gelte umso mehr, wenn sie von den Besonderheiten der Freiheitsbeschränkung erkennbar mitgeprägt seien.

4. Zusammenfassende Einschätzungen und Konsequenzen

Die beiden Entscheidungen sind im Ergebnis nicht so weit voneinander entfernt, wie es zunächst den Anschein hat. Zum Verständnis der eigentlich sehr weitgehenden Übereinstimmung zwischen den Senaten ist es zunächst erforderlich, sich den Aufbau des § 63 StGB und die durch das jeweils erkennende Gericht durchzuführende Prüfung zu vergegenwärtigen.

Der § 63 StGB verlangt als Grundbedingung die Begehung zumindest einer rechtswidrigen Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit, § 20 StGB, bzw. der verminderten Schuldfähigkeit, § 21 StGB. Dies ist die sogenannte Anlasstat.¹⁰ Zwischen der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit sowie der Anlasstat bedarf es dabei eines symptomatischen Zusammenhangs.¹¹ Das bedeutet, dass die Anlasstat Folge des zur Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit führenden Zustandes ist, der Zustand also kausal für die Anlasstat. Ob die Anlasstat selbst *erheblich* sein muss, ist umstritten.¹²

Erhebliche Taten müssen von dem Täter jedenfalls aber in Zukunft erwartet werden. Diese in Zukunft zu erwartenden rechtswidrigen Taten müssen ebenfalls in einem symptomatischen Zusammenhang mit dem Zustand des Täters stehen, d.h. mit dessen Einschränkung der Schuldfähigkeit.¹³ Weiter müssen sie die Opfer seelisch oder kör-

10 Vgl. van Gemmeren, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2016, § 63 Rn. 10 ff.

11 BGH NStZ 1991, 528; NStZ-RR 2009, 198.

12 Siehe hierzu van Gemmeren, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2016, § 63 Rn. 15 m.w.N.

13 Kinzig, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 63 Rn. 20 m.w.N.

perlich erheblich schädigen oder diese gefährden, oder erheblichen wirtschaftlichen Schaden anrichten oder dies erwarten lassen und deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sein. Es bedarf insoweit einer Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat.

Sollte die Anlasstat hingegen nicht erheblich sein, trifft das Gericht eine derartige Anordnung nur, wenn *besondere Umstände* die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes künftig derartige erhebliche Taten begehen wird.

Wie bei jeder Anordnung von Maßregeln bedarf es schließlich einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 62 StGB.

Die Grundsatzentscheidung des 4. Strafsenats sah die Bedeutung des Umstandes, dass die Anlasstat im Rahmen einer Unterbringung begangen wurde, vor allem bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des § 62 StGB verortet. Die nachfolgenden Entscheidungen, einschließlich der beiden hier besprochenen, erörtern den Begehungszusammenhang bzw. Begehungsort der Anlasstat demgegenüber im Rahmen der Prüfung der Erheblichkeit der Anlasstat sowie der künftig zu erwartenden Taten innerhalb der Prüfung des § 63 StGB selbst. Die materiellrechtliche Verortung der als solcher, die in Bezug genommene Norm also, ist zwischen den beiden Senaten insoweit aktuell kein Diskussionspunkt, hier besteht kein Dissens mehr.

Die beiden Strafsenate gehen ferner konform in der von dem 5. Strafsenat als zentral herausgearbeiteten Aussage, dass Taten, die innerhalb einer Unterbringung begangen werden, nicht per se weniger schwer wiegen als Taten, die nicht innerhalb einer Unterbringung begangen werden. Es soll also gerade nicht die Aussage getroffen werden, dass Taten gegenüber Klinikpersonal oder Mitpatienten nicht so gravierend sind wie Taten gegenüber beliebigen Dritten oder nahestehenden Personen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Beschlüssen ist, dass der 5. Strafsenat nicht wie der 1. Strafsenat die prognostische Aussagekraft einer innerhalb einer Unterbringung begangenen Anlasstat kritisch thematisiert. Insoweit kommt allerdings auch gerade der Gegensatz zwischen den beiden betrachteten Fallkonstellationen, den zu beurteilenden Lebenssachverhalten notwendig zum Tragen. Während der 1. Strafsenat einen Lebenssachverhalt zu würdigen hatte, indem der Beschuldigte sich gerade der Unterbringungssituation entziehen wollte, diese also unmittelbare Bedeutung für die Tatbegehung hatte, befasste sich der 5. Strafsenat mit mehreren Taten, die zwar alleamt begangen wurden, während der Beschuldigte untergebracht war. Der Beschuldigte verübte diese Taten jedoch gegenüber Mitpatienten nicht in einem von der Unterbringungssituation geprägten Zusammenhang, sondern vielmehr im Kontext von Alltagsauseinandersetzungen. Situationen also, die sich so auch außerhalb einer Unterbringungssituation zugetragen haben könnten, sich hier aber innerhalb der Unterbringung abspielten. Hier wurde der Umstand der Unterbringung allerdings bedeutsam, denn es wurden schutzbedürftige Personen, die sich der Angriffe nur eingeschränkt entziehen konnten, angegriffen. Insoweit wurde die Erheblichkeit der Anlasstaten eben auch durch die Unterbringungssituation beeinflusst. Dies räumt auch der 5. Strafsenat ein, wenn er erörtert, dass Taten gegenüber Mitpatienten wegen derer besonderer Situation in der Unterbringung ggf. sogar gewichtiger sein können.

Die Senate berücksichtigen somit in letzter Konsequenz beide die besondere Unterbringungssituation. Im Kontext der Entscheidung des 5. Strafsenates erfolgt dies lediglich – freilich aus hier spezifischen tatsächlichen Gründen – nicht zu Gunsten des Beschuldigten, sondern zu seinem Nachteil. Der Umstand als solcher wird aber gerade sehr wohl und auch mit Blick auf die prognostische Aussagekraft der Anlasstaten berücksichtigt.

Das generelle Bedürfnis nach einer Prüfung des Einflusses einer Unterbringung sowohl auf die Anlasstat, als auch die Bewertung ihrer Relevanz mit Blick auf zu prognostizierende künftige Taten, dürfte überdies außer Frage stehen. Jedes Gutachten eines Sachverständigen muss sowohl die zum Tatzeitpunkt wirkende Lebenssituation des Beschuldigten bedenken, als auch dessen weitere Lebensrealität nach der maßgeblichen Tat.¹⁴ Diese geht notwendigerweise mit einer Betrachtung der Unterbringungssituation, sollte eine solche denn gegeben sein, einher. Da jedes erkennende Gericht sich mit den Erwägungen eines Sachverständigengutachtens im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung, § 261 StPO, auseinandersetzen muss, muss es sich mithin auch mit diesem Umstand befassen.

Es bleibt daher lediglich die Frage offen, ob ein striktes förmliches Erörterungsgebot mit Blick auf die schriftlichen Entscheidungsgründe besteht. Der 5. Strafsenat hat in seinem Beschluss eine solche Pflicht zumindest in Hinblick auf Anlasstaten gegenüber Mitpatienten nicht gesehen und auch nicht initiieren wollen. Die Ausführungen des 1. Strafsenat stellen das Bestehen eines derartigen allgemeinen Gebotes nicht explizit zur Debatte, sehen aber jedenfalls in der fehlenden Erörterung in der dort vorliegenden Fallgestaltung ein Defizit.

Für ein striktes und generelles Erörterungsgebot können natürlich Gesichtspunkte der Rechtsklarheit angeführt werden. Je deutlicher sich alle tatsächlich geprüften Aspekte aus dem Urteil ergeben, desto leichter sind die dort angestellten und vor allem entscheidungstragenden Erwägungen sowie ggf. auch diesbezügliche Versäumnisse des erkennenden Gerichts ersichtlich und nachprüfbar. Gleichzeitig besteht hier aber die Gefahr eines bloßen Formalismus. Aus der dem 5. Strafsenat vorliegenden Entscheidung des Landgerichtes konnte klar die Erheblichkeit der Anlasstat im Sinne des § 63 StGB ermittelt werden. Das Revisionsgericht hatte keinerlei Probleme, die gerichtlichen Erwägungen zu überprüfen und zu erkennen, dass die Unterbringungssituation als solche keinen negativen Einfluss auf die Erheblichkeit hatte. Genau dies sollte Ziel der gerichtlichen Erörterung in den Entscheidungsgründen sein. Wenn es auch ohne einen Satz, der explizit auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verweist und erörtert, dass Taten im Rahmen einer Unterbringung nicht grundsätzlich mit Taten außerhalb einer Unterbringung gleichzusetzen sind, für das Revisionsgericht nachvollziehbar wird, dass sich das Gericht mit genau dieser Frage befasst hat, bedarf es eines solchen Satzes von daher im Grunde nicht.

14 Vgl. Boetticher et al., Empfehlungen für Prognosegutachten, in: NStZ 2019, 553, 558 m.w.N.

Korrespondenzadresse

Dr. jur. Lea Babucke
Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg
lea.babucke@uni-hamburg.de